

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zur Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S.301) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 51 Abs. 5 Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 93) in der jeweils geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinde Neschwitz in ihrer Sitzung am 20.11.2001 folgende "Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zur Straßenreinigung (STRAßENREINIGUNGSSATZUNG)" beschlossen:

§ 1

Übertragung der Räum-, Streu- und Reinigungspflicht

- (1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage in der ganzen Länge ihrer Grundstücke einschließlich der Ortsdurchfahrten nach Maßgabe dieser Satzung die Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen zu reinigen, von Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.
- (2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung entsprechend § 51 SächsStrG.
- (3) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen nach Maßgabe des § 2 SächsStrG.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße (Straße, Platz, Weg) liegen. Als Straßenanlieger gelten auch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die von der öffentlichen Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende Fläche getrennt sind; wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise nutzen. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Sind durch diese Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Die Straßenanlieger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

- (3) Ein zusätzliches Reinigen, Schneeräumen und Streuen durch die Gemeinde berührt die Verpflichtung der Straßenanlieger nicht. Der Bauhof der Gemeinde bzw. durch Vertrag verpflichtete Firmen führen in der Regel die Schneeberäumung auf allen Fahrbahnen, Wegen und Plätze (nicht auf Gehwegen) der Gemeinde durch. Eine Verpflichtung der Gemeinde wird dadurch nicht begründet.
- (4) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind - ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand - die dem gewöhnlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,5 m.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,5 m. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechende breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmete und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf dem Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an denen der Straße nächstgelegenen Grundstücke.

§ 4

Reinigungs-, Räum- und Streubereich

- (1) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger erstreckt sich auf die ganze Länge der Straßengrenzen ihrer Grundstücke, bei Eckgrundstücken einschließlich der zwischen der zusammentreffenden Gehwegen oder den sonstigen im § 3 genannten Flächen liegenden Bereiche.

- (2) Bei Fußwegen erstrecken sich die Verpflichtungen nur bis zur Mitte, soweit auf beiden Seiten verpflichtete Straßenanlieger vorhanden sind. In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Verpflichtung nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt.
- (3) Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege und Fußwege sind zu etwa 3/4 ihrer Breite von Schnee zu räumen.
- (4) Die Reinigungs- und Streupflicht bei Gehwegen, gemeinsamen Rad- und Gehwegen sowie Fußwegen erstreckt sich auf die volle Breite, soweit nicht entsprechend § 4 Abs. 3 ein geringer Teil frei bleibt.
- (5) Falls Gehwege auf keiner Seite vorhanden sind, erstrecken sich die Verpflichtungen auf 1,5 m breite Flächen am Rande der Fahrbahn. Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Im Zweifelsfalle entscheidet die Ortspolizeibehörde, auf welchen Teil des Gehweges sich die Verpflichtungen der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken. Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5

Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung der durch gewöhnliche oder andere Weise verursachten Verschmutzung insbesondere von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. In der Regel bestimmt sich die Reinigungspflicht nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung ist grundsätzlich mindestens wöchentlich und vor gesetzlichen Feiertagen durchzuführen.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigenden Flächen dürfen nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 6

Umfang des Schneeräumens

- (1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauenden Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere eine Begegnungsverkehr möglich ist.
- (2) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit

der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,0 m zu räumen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.

- (3) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf nicht dem Nachbarn zugeführt werden.

§ 7 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt gefahrlos benutzt werden könne.
- (2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln sollte möglichst vermieden werden.
- (4) § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Satzung und von § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Sächsischen Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere wer
1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 5 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 8 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 7 und 8 streut.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes und nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 EUR und höchstens 500,00 EUR und bei fahrlässiger Zuwiderhandlungen mit höchstens 250,00 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Neschwitz.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zu Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege vom 24. 01. 1991 und die 1. Satzungsänderung vom 28. 10. 1997 außer Kraft.

Neschwitz, den 21.11.2001

G. Schuster
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.